

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Den
Abteilungen 7
in den Regierungspräsidien

Stuttgart 28.04.2020
Durchwahl 0711/279-2937
Telefax 0711/279-2943
Name Simone Langendorf
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 6613.31-2020/6
(Bitte bei Antwort angeben)

Den
Staatlichen Schulämtern

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Werkrealschulen/Hauptschulen,
Grund- und Werkrealschulen und
Grund- und Hauptschulen

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten Realschulen

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten Gemeinschaftsschulen

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
mit Bildungsgang Hauptschule/Werkrealschule und Realschule
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen
des Landes Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Dem
Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Dem
Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Dem
Justizministerium (Herrn Stengel)

Aktualisierte Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10, der Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde und der Zertifizierung der Herkunftssprache im Schuljahr 2019/2020

hier: Hauptschulabschlussprüfungsordnung (HSAPO) vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die aktualisierten Ausführungsbestimmungen (s. grau unterlegte Passagen) zur Durchführung der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 und der Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) für das Schuljahr 2019/2020.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, **alle Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser aktualisierten Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen.**

Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren. Jeder mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Lehrkraft sind die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen.

- Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift werden zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen. Die allgemeinen Schulen wenden sich an den zuständigen Sonderpädagogischen Dienst des in der jeweiligen Region zuständigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt Sehen bzw. an das zuständige Staatliche Schulamt.

- Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Hören, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben übernommen; die Aufgabenstellungen werden unter Berücksichtigung der beeinträchtigten Sprachkompetenz

hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler vom staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Hören in Stegen überarbeitet. Die allgemeinen Schulen wenden sich an den zuständigen Sonderpädagogischen Dienst des in der jeweiligen Region zuständigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt Hören bzw. an das zuständige Staatliche Schulamt.

Wegen der behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an SBBZ mit Bildungsgang Hauptschule / Werkrealschule und Realschule ergeht ein gesondertes Schreiben.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Prüfung

In der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Hauptschulabschlusses erreicht ist. In der Schulfremdenprüfung wird nachgewiesen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptschulabschluss erworben hat.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss in allen Prüfungsteilen eine eigenständige Leistung erbringen, die individuell zugeordnet werden kann. Prüfungsteile der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 sind:

- die schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch
- die Kommunikationsprüfung
- ggf. die mündliche Prüfung in Deutsch und Mathematik (siehe Nr. 6).

Projektarbeit

Eine ordnungsgemäße Durchführung der Projektarbeit kann nicht mehr für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden, deshalb entfällt die Projektarbeit in diesem Schuljahr aus Gründen der Chancengleichheit. Auch eine bereits durchgeführte Projektarbeit ist nicht Teil der Prüfungsleistung. Es kann jedoch in diesen Fällen ein Zertifikat **ohne Note** über die durchgeführte Projektarbeit ausgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich an Werkrealschulen / Hauptschulen für die Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 anmelden, können auf freiwilliger Ba-

sis in Klasse 9 an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen; es sind dann alle Prüfungsteile zu absolvieren.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, können alternativ den ersten Nachtermin wählen. Die Entscheidung muss einheitlich für alle Prüfungsteile getroffen werden. Eine Erklärung muss nur für den Fall erfolgen, dass die schriftliche Prüfung am Nachtermin abgelegt werden soll. Sie ist vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Prüfling selbst und kann formlos erfolgen. Die Erklärung muss spätestens bis Montag, 25. Mai 2020, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingegangen sein. Sie gilt als wichtiger Grund im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Schulleitungen informieren die Staatlichen Schulämter bis zum 26. Mai 2020, wie viele und welche Schülerinnen und Schüler die Prüfung zum Nachtermin ablegen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Erklärungen bis zum Abschluss der Prüfungen aufzubewahren.

Die **Kommunikationsprüfung** im Fach Englisch in den Klassenstufen 9 hat bereits im Zeitraum von Montag, 02. März 2020, bis Freitag, 06. März 2020, stattgefunden.

1.2 Vorgaben

- a) Die Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter oder Vertretung mit Vollmacht) holt die versiegelten Prüfungsaufgaben **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage) vor Beginn** der schriftlichen Abschlussprüfungen bei den Staatlichen Schulämtern ab, bringt diese auf direktem Weg an die Schule und verwahrt diese sicher. Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der Prüfungen an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat; die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen, wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Alternativ ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und der Bewertung des zusätzlichen Transportrisikos für die Schule auch eine Aufbewahrung an entsprechend gesicherten Orten in der Gemeinde (insbesondere Rathaus) oder in einem Bankschließfach (je nach Angebot und Ort bzgl. Mindestdauer, Größe und Kosten) denkbar. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unter-

schrift zu dokumentieren und **unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium zu melden** (Simone.Langendorf@km.kv.bwl.de / Heike.Brucksch-Vieth@km.kv.bwl.de; cc: pruefungen@ibbw.kv.bwl.de).

- b) Die für die Prüfungsaufsicht eingeteilten Lehrkräfte werden am Tag vor Beginn des Prüfungszeitraums in geeigneter Weise über die Modalitäten bzgl. des Ablaufs und der Durchführung der Abschlussprüfungen durch die Schulleitung informiert.
- c) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist am jeweiligen Prüfungstag gemeinsam von der Schulleitung und von der beauftragten Fachlehrkraft frühestens um 06:00 Uhr und spätestens um 07:00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit der Aufgabentasche ist zu prüfen. Die Fachlehrkräfte dürfen zwischen dem Öffnen der Umschläge und dem Beginn der Prüfung keinerlei Kontakt zu den Schülerinnen bzw. Schülern haben. Die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass bis zum Prüfungsbeginn keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weiter gegeben werden.
- d) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen am Haupt- und Nachtermin ab 07:00 Uhr, am Nach-Nachtermin ab 06:00 Uhr erreichbar.
- e) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen bzw. Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen bzw. Schüler ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.

f) **Schriftliche Prüfungen**

Fach	Termine	Bearbeitungszeit und Prüfungsteile
Deutsch	Haupttermin 16. Juni 2020 Nachtermin 01. Juli 2020	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr (180 Minuten) Teil A: Pflichtteil A1 (Sachtext) A2 (Lektüre)

Fach	Termine	Bearbeitungszeit und Prüfungsteile
	<p>Nach- Nachtermin 13.07.2020</p>	<p>Teil B: Wahlteil Textgebundene lineare Erörterung Textbeschreibung Lyrik oder Prosa</p> <p>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (180 Minuten)</p> <p>Teil A: Pflichtteil A1 (Sachtext) A2 (Lektüre)</p> <p>Teil B: Wahlteil Textgebundene lineare Erörterung Textbeschreibung Lyrik oder Prosa</p>
Mathematik	<p>Haupttermin 18. Juni 2020</p> <p>Nachtermin 03. Juli 2020</p> <p>Nach- Nachtermin 14.07.2020</p>	<p>08:30 Uhr bis 09:15 Uhr (45 Minuten)</p> <p>Teil A1 (Pflichtteil) Pflichtteil / Grundkenntnisse / Hilfsmittelfreier Teil</p> <p>Pause: 20 Minuten</p> <p>09:35 Uhr bis 11:05 Uhr (90 Minuten)</p> <p>Teil A2 (Pflichtteil) Teil B (Wahlteil)</p> <p>09:00 Uhr bis 09:45 Uhr (45 Minuten)</p> <p>Teil A1 (Pflichtteil) Pflichtteil / Grundkenntnisse / Hilfsmittelfreier Teil</p> <p>Pause: 20 Minuten</p> <p>10:05 Uhr bis 11:35 Uhr (90 Minuten)</p> <p>Teil A2 (Pflichtteil) Teil B (Wahlteil)</p>
Englisch	<p>Haupttermin 22. Juni 2020</p>	<p>08:30 Uhr bis 09:00 Uhr (30 Minuten) Teil A (Listening Comprehension)</p> <p>Pause: 15 Minuten</p> <p>09:15 Uhr bis 10:45 Uhr (90 Minuten)</p>

Fach	Termine	Bearbeitungszeit und Prüfungsteile
	<p data-bbox="659 331 844 416">Nachtermin 06. Juli 2020</p> <p data-bbox="667 663 836 797">Nach- Nachtermin 15.07.2020</p>	<p data-bbox="1086 286 1278 320">Teil B bis D:</p> <p data-bbox="997 333 1366 367">Teil B (Text-based Tasks)</p> <p data-bbox="997 380 1366 414">Teil C (Use of Language)</p> <p data-bbox="1070 427 1292 461">Teil D (Writing)</p> <p data-bbox="911 573 1453 607">09:00 Uhr bis 09:30 Uhr (30 Minuten)</p> <p data-bbox="943 620 1422 654">Teil A (Listening Comprehension)</p> <p data-bbox="1038 667 1326 701">Pause: 15 Minuten</p> <p data-bbox="911 714 1453 748">09:45 Uhr bis 11:15 Uhr (90 Minuten)</p> <p data-bbox="1086 761 1278 795">Teil B bis D:</p> <p data-bbox="997 808 1366 842">Teil B (Text-based Tasks)</p> <p data-bbox="997 855 1366 889">Teil C (Use of Language)</p> <p data-bbox="1070 902 1292 936">Teil D (Writing)</p>

g) **Prüfungszeitraum mündliche Prüfung**

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Montag, 20. Juli 2020, beginnen und am Mittwoch, 29. Juli 2020, beendet sein.

h) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. Das Mitführen von Mobiltelefonen und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch Smartwatches nicht zugelassene Hilfsmittel im Sinn der Prüfungsordnungen sind, so dass bereits das Mitsichführen nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben als Täuschungshandlung anzusehen ist. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber und über die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen vor Prüfungsbeginn nochmals eindeutig informiert werden.

- i) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Abschlussprüfung **dokumentenechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben schwarz oder blau zu verwenden.
- j) Die in den Lehrerhandreichungen aufgeführten Arbeits- und Pausenzeiten sind unbedingt zu beachten.
- k) Die aufsichtführenden Lehrkräfte dürfen weder einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern noch deren Gesamtheit Hinweise und Hilfen geben.
- l) Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Lehrkräfte, insbesondere diejenigen, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.
- m) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen; insbesondere, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- n) Die den Aufgabensätzen der schriftlichen Prüfungen beigefügten Korrekturhinweise sind zu beachten.

Übergangsbestimmungen für die Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10

Die novellierte Hauptschulabschlussprüfung auf der Basis des Bildungsplans 2016 wird auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler gelten, die im Schuljahr 2019/2020 in Klasse 10 an der Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule die Hauptschulabschlussprüfung ablegen werden.

Folgende Übergangsbestimmungen gelten für diese Schülerinnen und Schüler:

- Schülerinnen und Schüler, die Englisch abgewählt haben, legen die Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2019/2020 ohne eine Prüfung im Fach Englisch ab;

- Die im Schuljahr 2018/2019 in Klasse 9 durchgeführte "Themenorientierte Projektprüfung" kann als Prüfungsteil für die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10 im Schuljahr 2019/2020 übernommen werden (vgl. 6. „Ermittlung des Prüfungsergebnisses“).

2. Schriftliche Prüfungen

Der aktuelle Notenstand für die Jahresleistung in den Fächern der schriftlichen Prüfung ist der Schülerin bzw. dem Schüler **auf Wunsch** etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

Korrekturhinweis:

Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer weiteren Lehrkraft, die von der Schulleitung bestimmt wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Sofern in Einzelfällen keine entsprechende Lehrkraft zur Verfügung steht, wird der Zweitkorrektor von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist jeweils mit dem pädagogischen Augenmaß vorzunehmen.

Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Fachlehrkraft und die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor nicht einigen, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter (zugleich Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses) im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

Die Übergabe der Arbeiten vom Erst- an den Zweitkorrektor erfolgt über die Schulleitung. Der Zeitpunkt der Übergabe in dem für Erst- und Zweitkorrektor zur Verfügung stehenden Zeitraum kann jeweils individuell festgelegt werden.

2.1 Deutsch

Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten, eine separate Einlesezeit gibt es nicht. Während der gesamten Prüfungszeit ist ein Rechtschreibduden oder ein vergleichbares Rechtschreibwörterbuch zugelassen. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Prüfung ausgeteilt.

Die **Lektüre** für die Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2019/20 ist „Schneerie“ von Susan Kreller (Carlsen Verlag 2016).

2.2 Mathematik

Die schriftliche Hauptschulabschlussprüfung im Fach Mathematik besteht aus zwei Pflichtteilen (Teil A1 und A2) und einem Wahlteil (Teil B).

- Zur Bearbeitung des Teils A1 sind als Hilfsmittel Zeichengeräte jedoch kein Taschenrechner und keine Formelsammlung zugelassen.
- Im Teil A2 und im Teil B können neben den Zeichengeräten ein wissenschaftlicher, nicht programmierbarer Taschenrechner und eine Formelsammlung verwendet werden.

Zunächst wird Teil A1 bearbeitet. Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss an eine 20-minütige Pause werden die Aufgaben des Teils A2 und des Teils B ausgeteilt, zu deren Bearbeitung der wissenschaftliche, nicht programmierbare Taschenrechner und eine Formelsammlung verwendet werden dürfen.

Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Sie wird den Schülerinnen und Schülern bei den Prüfungsteilen "A2 und B" ausgegeben.

2.3 Englisch

Die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Englisch besteht aus den vier Teilen A bis D. Für Teil A steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis D steht ein **zweisprachiges Wörterbuch** zur Verfügung. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis D ausgeteilt.

Die Bearbeitungszeit für Teil A beträgt 30 Minuten. Für die Teile B und D beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 90 Minuten. Zwischen den beiden Prüfungsteilen A und B bis D ist für die gesamte Prüfungsgruppe eine Pause von 15 Minuten einzulegen.

Der Prüfungsteil A wird mit Hilfe eines vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zentral bereitgestellten Datenträgers geprüft. Die reine Abspieldauer des Datenträgers beträgt ca. 20 Minuten.

Die Prüfungsteile B bis D sind in einem Aufgabenpaket zusammengefasst.

2.4 Protokollierung

Über die schriftliche Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält insbesondere Angaben über

- die Aufsicht führenden Lehrkräfte,

- den Beginn und das Ende der Prüfung,
- das Verlassen des Prüfungsraums durch Prüflinge sowie
- besondere Vorkommnisse.

Sie ist in der Regel von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Leiterin oder Leiter der schriftlichen Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen, es sei denn, die Leitung der schriftlichen Prüfung wurde einer anderen Person übertragen (vgl. § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 4 HSAPO).

3. Nachtermine schriftliche Prüfungen

Nach der schriftlichen Prüfung (Haupttermin) ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen, wie viele Aufgabensätze in den einzelnen Fächern für den Nachtermin benötigt werden bzw. ob ein Nach-Nachtermin stattfindet.

Die Prüfungsaufgaben für den Nach-Nachtermin werden digital vom IBBW übermittelt und stehen am Tag vor der Durchführung der jeweiligen Prüfung sowohl den Schulen also auch den Kontaktpersonen an den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien zum Download im Intranet zur Verfügung. Das Passwort wird am jeweiligen Prüfungsmorgen ab 05.45 Uhr an die dienstliche E-Mail-Adresse der Schule sowie auch an die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien übermittelt. Die Vervielfältigung der Aufgabensätze erfolgt jeweils an den Schulen. Die Audio-Dateien für den Nach-Nachtermin werden den Schulen zeitgleich mit den Prüfungsunterlagen digital im mp3-Format zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

4. Kommunikationsprüfung Englisch

Die Kommunikationsprüfung der ordentlichen Hauptschulabschlussprüfung hat bereits stattgefunden. Im Rahmen der Schulfremdenprüfung ist sie noch durchzuführen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt für die Kommunikationsprüfung Englisch folgende Prüfungsteile vor:

- a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas);
- b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen);
- c. Sprachmittlung.

Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Der zeitliche Rahmen umfasst pro Schülerin bzw. Schüler ca. 15 Minuten, wobei die drei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben. Die drei Prüfungsteile sind in der festgelegten Reihenfolge ohne Pause zu absolvieren. Für die einzelnen Prüfungsteile ist keine

Vorbereitungszeit vorgesehen. Es erfolgt eine individuelle Leistungsfeststellung. Im Anschluss an die Kommunikationsprüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

Über die jeweilige Prüfung des einzelnen Prüflings wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält insbesondere Angaben über

- die Zusammensetzung des Fachausschusses,
- die Prüfungsthemen und -aufgaben,
- den Beginn, den wesentlichen Verlauf und das Ende der Prüfung sowie
- das Prüfungsergebnis.

Sie wird von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

5. Mündliche Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die optionale mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen gehören nur zwei anstelle von drei Mitgliedern an, nämlich:

1. eine vom Schulleiter bestimmte Fachlehrkraft als Leiterin oder Leiter und
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

Der Schulleiter der eigenen Schule ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Er kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.

Die Fächer können

- von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt oder
- von der Schülerin oder dem Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt

werden.

Die zusätzliche mündliche Prüfung sollte dann empfohlen werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach hat.

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt; die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Sie werden den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen und umfassen das erforderliche Grundlagenwissen. Der Schülerin oder dem Schüler wird vor

Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. **Sie dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten.** Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit.

Über die jeweilige Prüfung des einzelnen Prüflings wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält insbesondere Angaben über

- die Zusammensetzung des Fachausschusses,
- die Prüfungsthemen und -aufgaben,
- den Beginn, den wesentlichen Verlauf und das Ende der Prüfung sowie
- das Prüfungsergebnis.

Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und Prüfungsleistung.

Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- die schriftliche Prüfung dreifach,
- die Kommunikationsprüfung im Fach Englisch zweifach,
- ggf. die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik einfach.

In den Fächern und Fächerverbänden, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.

Die Projektarbeit gilt in diesem Schuljahr weder als Prüfungsfach noch als maßgebendes Fach. Sie wird im Abschlusszeugnis **nicht** mit einer Note ausgebracht.

Die dadurch entfallende Ausgleichsmöglichkeit für die Prüfungsfächer wird auf folgende Weise kompensiert:

- Die Schülerinnen und Schüler, die nach Klasse 9 den Hauptschulabschluss anstreben, wählen nach der schriftlichen Prüfung aus den maßgebenden Fächern **ein** Fach aus, das anstatt der Projektarbeit als Prüfungsfach gilt.

- Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/20 den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstreben und die „Themenorientierte Projektprüfung“ bereits im Schuljahr 2018/2019 abgelegt haben, gilt folgende Wahlmöglichkeit: Sie können entscheiden, ob für sie entweder die Note der „Themenorientierten Projektprüfung“ oder die Note eines Fachs aus den maßgebenden Fächern als Prüfungsfach zählt.

Dieses Fach bzw. diese Note wird außerdem für die Berechnung des Durchschnitts der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer doppelt gewichtet.

Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden; in diesem Fall wird für das Fach Englisch im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für das Bestehen maßgebend.

Übersicht:

Deutsch	Mathematik	Englisch
Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %
Ergebnis Prüfungsleistung 50 %	Ergebnis Prüfungsleistung 50 %	Ergebnis Prüfungsleistung 50 %
Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung 3
schriftliche Prüfung 3 mündliche Prüfung 1	schriftliche Prüfung 3 mündliche Prüfung 1	Kommunikationsprüfung 2

7. Zeugnisausgabe

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9, die die Schule verlassen, werden in der Regel am Mittwoch, 29. Juli 2020, entlassen.

8. Schulfremdenprüfung

Die Staatlichen Schulämter nehmen Meldungen bis **spätestens 1. März jeden Jahres** entgegen und beauftragen ausgewählte Hauptschulen/Werkrealschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung. Teilnehmer, die nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, können alternativ den ersten Nachtermin wählen. Eine Erklärung muss nur für den Fall erfolgen, dass die schriftliche Prüfung am Nachtermin abgelegt werden soll. Sie ist vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Teilnehmer selbst und kann formlos erfolgen. Die Erklärung muss spätestens bis Montag, 25. Mai 2020, in schriftlicher Form beim Staatlichen Schulamt eingegangen sein. Sie gilt als wichtiger Grund im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Staatlichen Schulämter informieren die Schulen, an denen die Schulfremdenprüfung abgelegt wird, wie viele und welche Teilnehmer die Prüfung zum Nachtermin ablegen.

8.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

8.1.1 Deutsch, Mathematik, Englisch

Die Bearbeitungszeit beträgt

- im Fach **Deutsch 180 Minuten**,
- im Fach **Mathematik 135 Minuten** und
- im Fach **Englisch 120 Minuten**.

8.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, im Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung, sowie nach Wahl des Teilnehmers auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie **oder** Physik) **oder** ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde **oder** Geographie).

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Teilnehmern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. **Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach etwa 15 Minuten.**

8.3 Präsentationsprüfung für Schulfremde

Analog zum Entfall der Projektarbeit bzw. der Themenorientierten Projektprüfung als Prüfungsfach entfällt die Präsentationsprüfung für Schulfremde. Die Schulfremden sind

hiervon unverzüglich von den Staatlichen Schulämtern bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart (zuständig für JVA) in Kenntnis zu setzen.

Als Kompensationsregelung gilt Folgendes:

Die Teilnehmer wählen nach der mündlichen Prüfung unter den geprüften Fächern ein Fach, das für den Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer doppelt gewichtet wird.

8.4 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Deutsch	Mathematik	Englisch	ein naturwissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Fach
schriftliche Prüfung 50%	schriftliche Prüfung 50%	schriftliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 100 %
mündliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%	

9. Zertifizierung der Herkunftssprache auf Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)

Ab Schuljahr 2019/2020 liegt die Zertifizierung der Herkunftssprache in Verantwortung der Konsulate.

Folgende Konsulate werden eine Zertifizierungsprüfung auf Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen - GER) durchführen: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Portugal, Serbien und Ungarn.

Prüfungszeitraum

Als Prüfungszeitraum für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung im Schuljahr 2019/2020 wurde gemeinsam mit den Konsulaten die Woche vom 09. März 2020 bis zum 14. März 2020 festgelegt.

Über die ggf. erforderliche Nachholung der Zertifizierungsprüfungen sowie die Festlegung neuer Prüfungstermine entscheiden die Konsulate.

Nach der Zertifizierung

Die Konsulate stellen eine Bescheinigung aus, die die Prüflinge bis spätestens 01.07. 2020 der Schulleitung ihrer Stammschule vorlegen, sofern eine Aufnahme der Note ins Zeugnis unter der Rubrik <Bemerkungen> gewünscht wird (vgl. hierzu Nr. 8 Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und

Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen; K.u.U. 2017 Nr. 14, S. 95, 100)

10. Vorschau auf das Schuljahr 2020/2021

Als Lektüre für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 wurde ausgewählt:

Clima, Gabriele: Der Sonne nach (Hanser Verlag 2019)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hartmann

Ministerialrat

Leiter des Referats Hauptschulen, Werkrealschulen, Ganztagschulen